

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 30 (1931)

Artikel: Die Entstehung der Dreissiger Wirren im Kanton Basel : eine historische und staatsrechtliche Untersuchung
Autor: Schweizer, Eduard
Kapitel: F: Die Verfassung vom 28. Februar 1831
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschadet als genützt; so wurden die Unruhestifter von obrigkeitlichen Wegen in stetige Bewegung gesetzt und zu ihrer Tätigkeit, überall die von der freisinnigen Strömung erfaßten Landesteile gegen Basel aufzureizen, durch äußerlichen Zwang getrieben. Zweifellos standen die Führer auch während der ganzen Zeit ihres Exils durch Mittelspersonen mit ihren Anhängern im Baselbiet in Verbindung und suchten auf indirektem Wege die der Regierung abgeneigten Dörfer zur Wideretzlichkeit und wo möglich zu einem neuen Aufstand aufzustacheln.

F. Die Verfassung vom 28. Februar 1831.

I. Die Propaganda dafür und dagegen.

Anlässlich des Kampfes um die Generalamnestie war den Baslern in den vertraulichen Gesprächen auf der Tagsatzung ein Widerspruch ihres Verhaltens vorgeworfen worden, der darin bestehe, daß sie auf der einen Seite stets versicherten, die Mehrheit des Landvolkes sei der Regierung treu geblieben, und auf der andern Seite eine große Angst vor der Rückkehr der Insurgentenführer bekundeten. Wenn die erste Versicherung zutrefte, so sei ja von einer ferneren Wirksamkeit der wenigen Flüchtlinge nichts zu besorgen. Mit dieser Dialektik verhielt es sich wie mit mancher andern; sie klang sehr logisch und überzeugend und war doch nicht richtig.

Aus den Akten gewinnt man gewiß den durch das Ergebnis der Abstimmung bestätigten Eindruck, daß weitaus die größere Hälfte der Bevölkerung des Baselbiets im Monat Februar 1831 zur Regierung hielt und keine neuen politischen Wirren wünschte. Zugleich erkennt man jedoch aus vielen vereinzelt Stimmungsbildern die auffallend leichte Beeinflußbarkeit der Landleute. Einen Anlaß zu bösem Skepti-

Blarer befand. Wir haben ermittelt 16.—20. Jan.: Delsberg, Laufen, Olten, Solothurn, Aarau, Zürich; 28. Jan.: Aarau; 3. Febr.: Luzern; 8. Febr.: Aarau, dann Rapperswil; 11.: Wohlenschwil, dann Klus; 15.: Zürich, dann Luzern; von hier ausgewiesen; 20.: Teilnahme an einem patriotischen Fest in der Nähe von Luzern. Plattner und Mesmer sollen sich in Wohlenschwil still verhalten haben. Eglin versteckte sich an der Aargauer Grenze in Eiken.

zismus gab nicht eine positive Schwenkung größerer Volksteile nach links, sondern die der Furcht vor den Repressalien der aufständisch gesinnten Terroristen entsprungene Neigung der Masse zu einer schwächlichen „Neutralitätspolitik“. Diese Mutlosigkeit der vielen Gutgesinnten, welche die Regierung ihrer Treue und Ergebenheit versicherten, aber im Falle der geringsten Gefahr keine feste Haltung erwarten ließen, mußte das Vertrauen der Regierung erschüttern.

Auch die aktive, die offene Feindschaft gegen die Stadt Basel verratende Politik machte sich bereits im Februar in einigen Gemeinden bemerkbar, nachdem der durch die militärische Niederlage erregte Schlotter vergessen war und die gegen Basel eröffnete Hetze der radikalen Zeitungen mit manchen entstellenden Berichten über die Beschlüsse der Tagsatzung neuen Trotz erweckt hatte.

Eine günstige Gelegenheit zu Intriguen erhielten die Unruhestifter durch die obrigkeitliche Einberufung der Miliztruppen in die Stadt zum Zwecke einer militärischen Übung als Vorbereitung auf eine eidgenössische Inspektion. Sofort wurde den leichtgläubigen Landleuten eine schlimme Absicht suggeriert. Außer den abgesetzten Gemeindebeamten von Waldenburg, die sich mit dem Präsidenten von Hölstein verbanden, um das Aufgebot zu hintertreiben, benützten namentlich die Liestaler den Anlaß zu einer Oppositionsbewegung, wobei sich nicht erkennen läßt, ob weitere Kreise beteiligt waren, oder ob nur wenige Führer alles organisierten. Eine Versammlung vom 31. Januar entsandte den Müller Brodbeck und den Appellationsrat Singeisen nach Luzern. Von der Tagsatzung wurden die beiden Delegierten, „ehrwürdige Greise und Hausväter“, wie die radikale Partei sie nannte, entsprechend der damaligen Konjunktur freundlich aufgenommen; sie machten sogleich den fruchtlosen Versuch, die eidgenössische Militärbehörde zu einem Verbot des Basler Aufgebotes zu veranlassen; ihr weiterer Zweck bestand darin, die Stimmung auf der Tagsatzung zu sondieren, um ein Urteil darüber zu gewinnen, ob die Landschaft einen neuen Widerstand gegen die Stadt riskieren könnte ²⁶⁰). Drei Wochen später wies die

²⁶⁰) Bericht des Gesandten La Roche bezw. des Oberst Vischer vom 3./9. Februar

Tagsatzung zwei weitere Deputationen des Baselbiets kühl ab ²⁶¹).

Eben war die Regierung durch den Bericht von diesem Liestaler Sonderbund alarmiert worden, als sie ein Schreiben des Statthalters Rosenburger empfing mit der üblichen Versicherung, daß sein Bezirk sich in bester Ordnung befinde. Das war nun der Regierungskommission zu stark. Sie sandte sofort den Notar Rudolf Schmied nach Liestal, um dort nach dem Rechten zu sehen. Tief gekränkt reichte Rosenburger seine Demission ein; die Regierungskommission begnügte sich indessen mit der mildern Lösung, daß sie am 5. Februar dem Statthalter Herrn Felix Paravicini als Verweser beigab und ihn selbst auf die Finanzverwaltung beschränkte.

Dem Delegierten Schmied war es am 2. Februar gelungen, den Liestaler Gemeinderat von der Harmlosigkeit des Milizaufgebotes zu überzeugen, so daß dieser eine Besammlung der Mannschaft versprach. Dagegen konnte er nicht verhindern, daß die Partei der Unzufriedenen Emissäre in die andern Bezirke sandte, um die Bevölkerung zum Widerstand aufzuhetzen ²⁶²). Der Erfolg beschränkte sich auf einige Gemeinden des Birsecks, wie Aesch, Pfeffingen, Therwil, Allschwil, Arlesheim und Ettingen, von welchen die Milizpflichtigen, jeweilen nur wenige Personen, nicht einrückten, während aus allen andern Landesteilen am 12. Februar das erste aus vier Kompagnien bestehende Kontingent vollständig in die Stadt einzog und im gemeinsamen Verband mit der städtischen Miliz die Übung absolvierte ²⁶³).

Zu einem offenen Konflikt zwischen Staatsgewalt und Gemeinde kam es in diesen Tagen nur in Ettingen. Der Verfassungsentwurf, den der Gemeindepräsident Thüring in der

²⁶¹) J. Zeller-Singeisen, Schreiner Strübin und Sägemüller Stohler aus Liestal und Jenny von Langenbruck, Amsler von Sissach, Stingelin von Pratteln, Häring von Oberwil. Druckschriften I, 1, No. 82.

²⁶²) Einen längern Bericht über den Terrorismus in Seltisberg s. A 7, sub. 20. Februar. Ormalingen wurde von Schmied am 2. Februar ebenfalls beruhigt.

²⁶³) Erklärung von Frey auf der Tagsatzung. Die Aescher Milizen waren am 6. Februar bereits abmarschiert, wurden aber dann durch ein Gerücht vom Anmarsch „eidgenössischer Truppen“ zur Rückkehr bewogen. Am 9. Februar besetzten 20 Mann der Standeskompagnie das Dorf und verhafteten fünf widerspenstige Milizen.

Gemeindeversammlung vom 31. Januar vorgelesen hatte, ließ alle Gemüter kalt; kein Mensch hörte zu. Um so mehr erhitzen sich dagegen die Leidenschaften, als die Neubürger wieder ihren Anspruch auf die Holzgaben anmeldeten und der Statthalter sie unterstützte. Der Badwirt Richard, der Gemeinderat Möschlin und Peter Stöcklin organisierten rasch den Abwehrkampf des in seinen heiligsten Gefühlen verletzten Landvolks. Der Präsident streckte die Waffen, da er der „zahlreichen, verwilderten rohen Jugend“ nicht gewachsen war. Die Folge der Volkserregung bestand zunächst darin, daß drei milizpflichtige Ettinger am 3. Februar nicht einrückten. Stöcklin schrie, er gehe nicht nach Basel, ehe man es eben gemacht habe.

Am 12. Februar übersandte die Gemeinde dem Statthalter die schriftliche Erklärung, daß sie den Neubürgern kein Holz verabfolgen werde. Ferner verhinderten am Sonntag die Kirchengenossen ihren Pfarradministrator, auf der Kanzel das Amnestiegesetz zu verlesen.

Der Statthalter Gysendörfer machte zunächst einen Versuch mit einer gütlichen Verhandlung. Die Bauern benahmen sich „im Allgemeinen freundlich und höflich“. Sie gaben ihr Unrecht in Beziehung auf das Nichteinrücken der Milizsoldaten und die Störung des Gottesdienstes zu, versteiften sich aber mit großem Geschrei auf ihr Holzmonopol. Gegen die Regierung hätten sie nichts einzuwenden; ihr Streit sei nur gegen die Neubürger gerichtet; mit denen wollten sie ihren Prozeß ausmachen.

Die Obrigkeit hätte es also auch in diesem Zeitpunkte in der Hand gehabt, sich das Wohlwollen der Ettinger zu sichern, wenn sie sich um die Holzgaben der zehn Neubürger Familien nicht weiter gekümmert hätte. Dies wäre in politischer Beziehung damals wohl das Klügste gewesen. Die Regierung ließ sich indessen durch ihr Rechts- und Pflichtgefühl leiten und glaubte, diese offene Widersetzlichkeit gegen das Gesetz nicht dulden zu dürfen. Am 19. Februar ließ sie das Dorf mit 100 Mann besetzen; die Gemeinde versprach nun die Ablieferung der Holzgaben, sandte aber hinter dem Rücken der Besetzungstruppe zwei Deputierte nach Luzern ab.

Diese kamen jedoch nicht weit. In Olten trafen sie am 21. Februar den Anton von Blarer, dem sie ihr Leid klagten. Offenbar machte er sich seine eigenen Gedanken über den Eindruck, der vom Erscheinen der beiden Zeugen für die Sklaverei der unter dem Tyrannenjoch der Stadt seufzenden Bauernschaft auf der Tagsatzung zu erwarten war; er nahm ihnen die Bittschrift ab und schickte die *Enfants terribles* nach Hause.

So harmlos die bisher aufgetretene Widersetzlichkeit gestaltet war, so hatte sie doch in Verbindung mit politischer Wirtshaushockerei²⁶⁴⁾ und vielen Gerüchten genügt, um die schon eingangs erwähnte ängstliche Stimmung unter den Gutgesinnten, welche die Regierungspartei auf der Landschaft bildeten, hervorzurufen. Der treue Gemeindepräsident Gürtler von Allschwil gestand am 8. Februar seine Ohnmacht ein; kleinlaut schrieb er: „Ich muß mich wirklich sehr wieder zurückziehen, wenn ich mein Leben fristen will; den traurigen Aussichten schweben um mich her.“ Die Ursache für den bösen Umschwung erblickte er im Verhalten der Tagsatzung, welche die Rückkehr der Insurgentenführer erzwingen wollte, so daß diese „ihre vorhin gehaltenen Stellen wiederum betreten können“. Dies mache alle obrigkeitlich Gesinnten mutlos und die rebellischen Charaktere frech und trotzig.

Auch die Berichte der Statthalter aus den Bezirken Birsack, Sissach und Waldenburg stimmten in den Tagen vom 8.—12. Februar darin überein, daß die zur Regierung haltende Bevölkerung sehr verängstigt sei, da sie auf Grund von vielen Gerüchten eine neue Herrschaft der Insurgentenführer und einen Einfall von fremden Horden mit Raub und Plünderungen befürchte. Der Statthalter Christ bekannte sich zu der Resignation: „Diesem Allem nach wäre nicht darauf zu

²⁶⁴⁾ Mittelpunkte der Unzufriedenen waren in Allschwil das „Röbli“ des Wirtes Adam und das Wirtshaus zum Dorn, in Münchenstein die Weinschenke des Tierarztes Kummler, der am 14. Februar auf Grund des Amnestiegesetzes zurückgekehrt war, zum Teil auch der „Schlüssel“ in Binningen. Als „Verschwörer“ wurden hauptsächlich genannt: Der Tierarzt Gutzwiller, der Großrat Vogt, Simon und zwei Gürtler in Allschwil, Präsident Hügin von Oberwil und der Ratsherr Singeisen aus Basel. In Aesch spielten der Bezirksrichter Jakob Nebel und die Wirtshaushocker Malzach und Karrer die größte Rolle.

zählen, daß unsere Leute besonders geeignet sein möchten, wenigstens die Masse nicht, Märtyrer der guten Sache zu werden“²⁶⁵). Die beste Bekräftigung dieser Auffassung lieferte das Schreiben eines Anonymus vom 21. Februar, das sich wie ein Schulbeispiel für die verschüchterte, an sich treue, aber doch nur auf die eigene Sicherheit bedachte Kategorie der Landbevölkerung darstellte. Ohne überhaupt nur den Gedanken an einen Widerstand der friedlich Gesinnten aus eigener Kraft in Erwägung zu ziehen, pochte der Schreiber als Staatsbürger und Steuerzahler auf die Verpflichtung der Obrigkeit, ihn zu schützen, hatte aber dabei, bereits vom Geist des Defaitismus erfüllt, das schlimmste Schicksal vor Augen:

„Erschröcklich wäre es, wenn, wie es gegenwärtig den Anschein hatt, alle rechtschaffenen Bürger und Beamtete aus Mangel an Lebenssicherheit oder hochobrigkeitlichem Schutz alle ihre Haabe und Güther verlassen und einstweilen ihre persönliche Sicherheit unter irgend einem fremden Staate suchen müßten,“ klagte der treue Staatsbürger; dann aber kam ihm rechtzeitig noch ein anderer Ausweg in den Sinn, daß nämlich die rechtschaffenen Leute genötigt wären, wenn sie im Kanton bleiben wollten, „zur andern Parthey zu fallen, um der gegenwärtigen Lebensgefahr zu entgehen“²⁶⁶).

Aus einem solchen Holze bestand zum großen Teil die gesinnungstreue Anhängerschaft der Regierung, welche im bevorstehenden Abstimmungskampf das Schicksal des Staates zu entscheiden hatte. Dieser Termin war sehr nahe. Der Kleine Rat hatte trotz des Unterbruches durch die kriege-

²⁶⁵) Wie gefährlich in Waldenburg eine Rückkehr der geflüchteten Insurgentenführer gewirkt hätte, war daraus erkennbar, daß dort die Unzufriedenen die Heimkehr ihrer Mitbürger Jörin und Thommen, deren Basler Hausarrest durch die Regierungskommission aufgehoben worden war, zu einem Volksfest gestalteten, das einer eigentlichen Verherrlichung der Aufstandsbewegung gleich kam.

²⁶⁶) Interessant ist auch ein Bericht des Statthalters Gysendörfer vom 8. Februar, wonach das defensive Verhalten der Stadt anfangs Januar in Verbindung mit den neueren Verstärkungen der Stadtbefestigung im Birseck eine üble psychische Wirkung ausgelöst hatte. Man werfe der Stadtbürgerschaft vor, daß sie sich nur selbst schützen und dagegen die Landbevölkerung den Plünderungen der Feinde aussetzen wolle. Dieser Gedanke habe die Furcht des Landvolkes vor einem „Banditen-Kreuzzug“ sehr gesteigert.

rischen Ereignisse dem Großen Rat genau an dem festgesetzten Tage, am 7. Februar, den Ratschlag mit dem endgültigen Verfassungsentwurf vorgelegt; er wies nur wenige Abweichungen von der Kommissionsfassung auf. Der Große Rat genehmigte nach einer dreitägigen artikelweisen Beratung die Verfassung und das Einführungsgesetz. Als Abstimmungstag bezeichnete er den 28. Februar.

Nun rüsteten sich die geflüchteten Insurgentenführer zum Endspurt; zu diesem Zwecke zogen sie sich näher an die Kantonsgrenzen heran; bald hielten sie sich in Dornach und bald in Hegenheim auf. Zum drittenmal eröffneten sie jetzt den Papierkrieg gegen die Stadt Basel, indem sie durch ihre Helfer möglichst viele Broschüren in die Landschaft schmuggelten. Zu den alten Pamphleten, angefangen mit der Proklamation Gutzwillers vom 19. Januar und einigen weiteren Produkten der Geßnerschen Buchdruckerei kamen ganz neue, speziell den Verfassungsentwurf bekämpfende Flugschriften. Es war wohl nicht ein Schamgefühl, das die Verfasser veranlaßte, ihre Namen zu verschweigen, sondern die Berechnung, durch neutrale, einen großen Personenkreis vortäuschende Bezeichnungen, wie „ein Verein von Kantonsbürgern“ und ähnliche einen bessern Eindruck zu machen. Bei einigen ist die Autorschaft Gutzwillers unverkennbar. Besonders typisch für seinen Stil war ein Aufruf mit der Unterschrift: „Ein Schweizer Bürger, der Euch und die Freiheit liebt“²⁶⁷). Es rechtfertigt sich, ihn auszugsweise wiederzugeben zur Charakteristik der edeln Wahltaktik:

„Die alte Regierung wird abgesetzt und abgeschafft, warum? darum, weil sie ungerecht und schlecht regiert hat. Sie will aber noch ein Testament hinterlassen, nämlich eine neue Verfassung. Um Euch diese aufzuzwingen, hat sie gewütet wie die Türken und die größten Tyrannen. Ihre Söldner haben gemordet und geraubet... Der Rabe wird beim Sterben kein Schwan und die Nachttaube keine Taube; ebenso wenig eine schlechte Regierung beim Absterben noch gut... Wollet Ihr eine Verfassung von der alten Regierung? hat sie Euch so väterlich behandelt? Ja, mit Kanonen und Ketten und Beschimpfungen!... Ihr erhaltet die Gleichheit der Rechte.

²⁶⁷) Druckschriften Bd. II, No. 43; s. ferner No. 42 und Trennung B 1.

Ja! Ihr Landbürger sollet alle gleiche Sklaven und Knechte der Stadt und die Stadtbürger sollen alle gleiche Regenten des Landes sein...

Seid Ihr denn der Freiheit nicht so würdig als die andern Kantone? Ja freilich! Ihr habt ja die Waffen für die Freiheit ergriffen und Euer Blut dafür vergossen... Wenn Ihr aber jetzt die schlechte Verfassung annehmen und so Euere Freunde und Vertheidiger, die Ihr selbst gewählt habt, im Elende und Unglücke verlassen wolltet, dann würde euch jeder freie Schweizer hassen und verachten und Euere Nachkommen würden euch verfluchen...“

Im ähnlichen Geiste waren die andern Streitschriften gehalten. „Jene Unschuldigen, die wegen gerechten Anforderungen vom Vaterlande ausgestoßen wurden“, stellte man den Helden vom Rütli gleich. Da man gegen die Verfassung selbst nicht viel einwenden konnte, warf man ihr vor, daß sie mit Bürgerblut besudelt sei. Oder: „Jede Verfassung, so nicht vom Volke ausgegangen, ist ein Trugbild und schöner Wortkram mit fetten Kanzleifossen.“ Auf die Tatsache, daß die Bauern die Verfassung doch nicht genau lesen würden, baute die demagogische Warnung: „Ganz kaufmännisch zeigt man von vornherein schöne Worte, um die Käufer zu verblenden und das nachfolgende gefährliche Machwerk übersehen zu lassen. Das Gift, welches die Freiheit des Volkes tödten soll, ist von vornen mit Zucker überstreut...“

Für die Stadt stand sehr viel auf dem Spiel. Sie hatte der Tagsatzung den Großratsbeschlüssen des Dezembers gemäß das Versprechen abgegeben, daß sie dem berechtigten Verlangen der Landbevölkerung nach einer freiheitlichen Verfassung entsprechen werde und hatte auch darauf hingewiesen, daß die Vertreter der Landschaft mit dem Verfassungsentwurf einverstanden seien. Eine Verwerfung der Verfassung in der Volksabstimmung wäre in jener durch politische Schlag- und Zauberworte beherrschten Zeit ohne weitere Prüfung dahin ausgelegt worden, daß die Basler Regierung in einem unüberbrückbaren Gegensatz zum Willen des souveränen Volkes stehe. Damit wäre dem Januaraufstand und dem seitherigen Kampf der Insurgentenführer der Stempel der Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit aufgedrückt worden und das Unvermögen

der Basler Behörden, ihrem Volke aus eigener Kraft eine dem Zeitgeist entsprechende Verfassung zu schenken, hätte für die ganze freisinnige Schweiz keines Nachweises mehr bedurft. Die nächste Folge wäre die Wahl eines Verfassungsrates durch das Volk gewesen, wobei die aufständische Partei ihre geflüchteten Führer in die neue Verfassungsbehörde hätte wählen können.

Das in allen regenerierten Kantonen aufgestellte Postulat für die Wahl eines Verfassungsrates besaß eine doktrinäre und zugleich eine praktische Bedeutung. Neuere staatsrechtliche Theoretiker, hauptsächlich Ludwig Snell, vertraten die Auffassung, daß der Große Rat eines Kantons, entsprechend dem Fürsten eines monarchischen Staates, nur der mit dem Vollzug der Verfassung beauftragte Diener sei, der aus ihr seine sämtlichen Machtbefugnisse ableite; er könne daher nicht über die Verfassung heraustreten und selbst eine solche schaffen.

Diese Doktrin, die damals großen Anklang fand, war nicht stichhaltig. Auch ein Verfassungsrat war keine über dem Staat stehende Macht, sondern nur ein staatliches Organ, sogut wie der Große Rat. Zwischen beiden bestand jedoch der wichtige Unterschied, daß die oberste gesetzgebende Gewalt des Großen Rates in der bestehenden Verfassung wurzelte, während die moderne Schöpfung eines Verfassungsrates vollständig in der Luft stand. Keine einzige geltende Verfassung kannte eine solche Behörde. Bei der Beobachtung eines korrekten staatsrechtlichen Verfahrens hätte in Basel der Große Rat zuerst durch eine Ergänzung der Verfassung und durch ein Wahlgesetz die rechtliche Voraussetzung für einen aus der Volkswahl hervorgehenden Verfassungsrat herstellen müssen. Dabei wären die Theoretiker in die böse Zwickmühle gekommen, daß der Große Rat in dieser Beziehung doch ein neues Verfassungsrecht geschaffen hätte, wofür man ihn als unfähig erklärte. Vor allem aber wäre viel Zeit verloren gegangen. Man erinnere sich, daß die Unzufriedenen auf der Landschaft dem Großen Rat schon bei der Anwendung des denkbar kürzesten Verfahrens, sofortige Ernennung der Verfassungskommission, eine Verschleppungstaktik vorgeworfen hatten.

Die politische Bedeutung des modernen Dogmas lag darin,

daß man von einem aus den hervorragendsten Volksführern zusammengesetzten Verfassungsrat ein radikaleres Werk erwartete als von dem noch in der Zeit der Reaktion gewählten Großen Rat. Darum erging bei allen Volksbewegungen damals der Schrei der organisierten Versammlungen nach einem vom Großen Rat unabhängigen Verfassungsrat.

Im Hinblick auf jene Mentalität könnte man in einer retrospektiven Betrachtung zum Ergebnis gelangen, daß der Große Rat im Dezember 1830 die sofortige Wahl eines Verfassungsrates durch das Volk trotz der mangelhaften staatsrechtlichen Grundlage hätte anordnen sollen. Damit hätte er der Opposition mit ihrem Ruf nach der Volkssouveränität von Anfang an den Wind aus den Segeln genommen. Es sind indessen bei der Beurteilung dieser Frage mehrere Punkte zu bedenken. Einmal darf nicht übersehen werden, daß für die in einer ganz andern politischen Sphäre aufgewachsenen Basler Magistratspersonen schon die Wahl einer paritätischen Kommission ein großes Entgegenkommen bedeutete und daß, was das Wichtigste ist, die Vertreter der Landschaft im Großen Rate gar kein anderes Organ gewünscht hatten, indem sie die erstmalige von den ungefähr 100 Teilnehmern der zweiten Bubendorfer Versammlung aufgestellte Forderung eines Verfassungsrates nicht ernst nahmen. Das Volksbegehren der Liestaler Versammlung vom 4. Januar wurde sodann der Regierung gleichzeitig mit dem Ultimatum oder der Kriegserklärung bekannt gegeben. Ferner ist wohl zu beachten, daß der von den aufständisch Gesinnten mit der Festsetzung des Repräsentationsverhältnisses des Großen Rates begründete Streit nicht vermieden, sondern bereits bei der Bildung des Verfassungsrates ausgelöst worden wäre. Um dessen Zusammensetzung hätte sich die erste Kraftprobe gedreht, da die Stadtbürgerschaft vor dem geforderten Verhältnis (34 : 15) mit Recht zurückschreckte. Der „Nouvelliste Vaudois“ (15. Jan.) beurteilte diese Schicksalsfrage für die Stadt mit den Worten: „Abandonnant d'entrée ses droits, ses intérêts, son existence elle commetait un véritable suicide.“

Die immer wiederholten Angriffe der Gegner, daß der Verfassungsentwurf nicht aus dem Volk hervorgegangen sei, erwiderten die Basler in ihrem literarischen Abwehrkampf mit

dem triftigen Argument, daß der Inhalt der Verfassung entscheidend sei und nicht ihr Schöpfer.

Daneben hatte auch die theoretische Seite dieses Streitpunktes ihren Bearbeiter gefunden. Der Zivilgerichtspräsident Karl Burckhardt rechtfertigte in seiner Abhandlung „Basel unter seinen Miteidgenossen“ in juristischen Ausführungen das Vorgehen des Großen Rates und erbrachte ebenso in Beziehung auf alle andern wichtigen Bestimmungen der Verfassung den Nachweis ihres liberalen Charakters. Seine sachlich gut begründete Darstellung hat gewiß ihre Wirkung auf die den gebildeten Kreisen angehörenden und durch keine Leidenschaft beherrschten Politiker in andern Kantonen nicht verfehlt²⁶⁸⁾; von der Landbevölkerung ist sie aber sicher nicht gelesen worden.

An das nicht gebildete Landvolk wandten sich dagegen die Schriften von zwei Theologen, des Antistes Hieronymus Falkeysen und des Pfarrers Daniel Kraus²⁶⁹⁾. Der letztere besaß das richtige Gefühl für die von uns schon mehrfach betonte Tatsache, daß die Bauern sich gegenüber dem doktrinären, von den wenigen intellektuellen Führern der Opposition als heilige Volksrechte gepriesenen Postulaten sehr gleichgültig verhielten, da ihnen ihre Erfüllung keine materiellen Vorteile zu bringen schien. Kraus legte daher in seiner Broschüre den Nachdruck auf die Aufklärung der wirtschaftlichen Differenzen. Um der Landbevölkerung das Fortbestehen der indirekten Abgaben und der kantonalen Forstpolizei begreiflich zu machen, suchte er ihnen so gut als möglich den Unterschied zwischen einem Staatsgrundgesetz und den auf der Verfassung beruhenden Ausführungsgesetzen zu erklären. Auch einige andere Schriften²⁷⁰⁾ trafen in glücklicher Weise

²⁶⁸⁾ Die Schrift ist vom Vaterlandsfreund No. 3 vom 21. Februar sehr gelobt worden. Vom Verfasser wurde gesagt, daß er als freisinniger Mann in der ganzen Schweiz bekannt sei.

²⁶⁹⁾ „An die Diener der Kirche zu Stadt und Land“ und „Offenes Sendschreiben an die Basel'schen Landbürger“. Druckschriften Bd. I, 1, No. 52 u. 53.

²⁷⁰⁾ Wir nennen hauptsächlich: „Worte der Vereinigung an unsere Mitbürger ab der Landschaft“. „Es G'spräch über die neu Verfassig vo vier Landlüte am letschte Sunntig im Hornig wo si vo der G'meini ko sy“, und „Wahrheit in Liebe oder Worte der Versöhnung an seine Mitbürger auf dem Lande von einem ihrer Freunde in der Stadt“.

den populären Ton, der allein das Lesen durch die Bauernbevölkerung erhoffen ließ, wenn auch nicht mit Sicherheit.

Die Regierung war sich der großen Bedeutung der Stunde vollbewußt; sie versäumte nicht, den Statthaltern eine sorgfältige Sondierung der Stimmung in ihrem Bezirk und eine wohl überlegte Aufklärung in allen Gemeinden, besonders in den zweifelhaften, ans Herz zu legen. Selbst der angesehene Dietrich Iselin erhielt diesmal einen Rüffel mit den Worten: „Sie sollten es doch nie dem Zufall überlassen, ob jemand freiwillig komme und Ihnen etwas Neues sage. Sie sollten entweder selbst die Gemeinde besuchen oder allenthalben vertraute Leute haben, die Sie kürzlich berichteten.“

Einen befriedigenden Erfolg konnte dem Anscheine nach nur der Statthalter Christ erzielen, der von seiner Propagandatätigkeit meldete, daß er in seinen Gemeinden die Verfassung in populärer Weise erläutert habe, „ohne in den Ton der Persuasion zu fallen“. Im ganzen war er zuversichtlich; zweifelhaft sei nur die Gemeinde Waldenburg, wo der abgesetzte Präsident Tschopp und der Gemeinderat Straumann die Verfassung bekämpften, und Langenbruck. Eptingen mit „einigen argen Revoluzzern“ sei in der Hauptsache gut gesinnt²⁷¹⁾.

Die andern Statthalter hatten dagegen über eine verschlossene und verstockte Gesinnung ihrer Untertanen zu klagen. Sicher war es, daß der Kontakt zwischen den Statthaltern und der Bevölkerung noch mehr fehlte als früher. Es rächte sich nun die Schuld, daß sich diese Beamten in den früheren Jahren zu wenig bemüht hatten, das Vertrauen der Landleute zu erwerben. Andererseits war dieser Zustand der innern Fremdheit oder geheimen Abneigung zwischen Beamten und Bauernschaft keine vereinzeltete Erscheinung im Baselbiet; sie war als Niederschlag einer jahrhundertelangen Unterdrückung des Landvolkes, man möchte sagen als Atavismus, in allen Staaten Europas anzutreffen. Daher soll im folgenden, wenn wir einige markante Aussprüche anführen, nur die Tatsache registriert sein ohne Prüfung der Schuldfrage. Der Statthalter

²⁷¹⁾ Die Prophezeiung bewahrheitete sich in der Abstimmung: Keine einzige Gemeinde des Bezirks verwarf die Verfassung; in Waldenburg selbst gingen die Stimmen nahe zusammen: 56 Ja, 43 Nein.

Burckhardt konnte den tiefen Seufzer nicht unterdrücken: „Bei dem bekannten Mißtrauen, das der Landbürger nicht nur gegen den Städter, sondern gegen den Landbürger selbst trägt, läßt sich nie hoffen, die Stimmung der Bürgerschaft der verschiedenen Gemeinden zuverlässig kennen zu lernen.“ Gysendörfer gab ein noch viel schärferes Urteil ab: „Bei der bekannten Charakterlosigkeit und Wankelmüthigkeit der meisten Landbürger kann man auf nichts mit Zuversicht zählen.“

Dieser Statthalter hatte am 22. Februar versucht, eine Versammlung der Vertreter aller Gemeinden für die Verfassung zu gewinnen. Infolge einer Unpäßlichkeit mußte er aber die Leitung seinem Substituten überlassen, der den Schreibern der Opposition, Präsident Hügin und Schaffner Sütterlin von Oberwil, dem Präsident Schneider von Pfeffingen (einem „Erzrevoluzzer“) und einigen Ettingern und Schönenbuchern nicht gewachsen war. Jetzt war auch die Gemeinde Arlesheim, welche sich früher meistens still verhalten hatte, sehr verdächtig²⁷²⁾. Der Statthalter berichtete von einem politischen Klub mit der Bemerkung: „Die Köpfe sind wieder auf den höchsten Grad revolutioniert“²⁷³⁾.

Im untern Bezirk verhielten sich die Mönchensteiner wider Erwarten ruhig; dagegen kam es in MuttENZ zu wilden Szenen. Dem Statthalter Iselin, der eine Proklamation der Regierung an der Gemeindeversammlung verlesen wollte, wurde die Schrift zerrissen und vor die Füße geworfen, während Leonhard Mesmer, der Bruder des geflüchteten Kriegskommissars, die Proklamation Gutzwillers vorlas. Der Gemeinderat war ohnmächtig. „Züchtlinge und böse Buben sind Meister“, meldete der Präsident am 25. Februar.

Der Statthalter-Verweser von Liestal stimmte in seinem

²⁷²⁾ Sie verwarf die Verfassung mit 76 gegen 19 Stimmen; besonders schlimm war das Ergebnis in Therwil 113 gegen 7, in Ettingen 100 gegen 8, Oberwil 118 gegen 14, Aesch 86 gegen 11, Pfeffingen 29 gegen 9, während Allschwil überraschenderweise mit 75 Ja gegen 28 Nein annahm.

²⁷³⁾ Diesem Klub wurde ein Mordanschlag vom 18. Februar auf den Schuhmacher Marfort zugeschrieben, der während des Aufstandes Platzkommandant in Arlesheim gewesen war, aber durch sein humanes Betragen geholfen hatte, den Terrorismus zu brechen; dadurch hatte er sich den Haß der Insurgenten zugezogen. Marfort wurde lebensgefährlich verletzt. Trennung A 7 sub. 18.—21. Februar.

Urteil über die Psyche der Bauernbevölkerung mit seinen Kollegen überein. „Scheinbar ist Alles ruhig, doch darf man nicht trauen“, war die Quintessenz von Paravicinis Beobachtung. „Das Ableugnen ist in Liestal an der Tagesordnung... es ist eben sehr schlimm in dieser Gegend, daß der Sinn des Einzelnen so oft wechselt und man genau genommen äußerst wenigen ganz trauen darf.“

In Liestal arbeiteten hauptsächlich der Appellationsrat Singeisen, der Feldmüller Brodbeck, der Schreiner Strübin und der Gerichtsweibel Köchlin gegen die Verfassung. Dem für die Obrigkeit eintretenden Pfarrer von Brunn, einem Bruder des Basler Pfarrers, wurde gedroht, daß man ihn „ab der Kanzel schießen“ werde²⁷⁴). Gefährlich war das schon früher benützte System, heimlich Emissäre in die andern Gemeinden zu schicken, um sie aufzuhetzen. Dies gelang hauptsächlich in den Dörfern Frenkendorf, Füllinsdorf, Wintersingen, Ormalingen, Nußhof und Buus.

Im letztern Dorf war der Gemeinderat vor den Drohungen der „starrsinnigen Anarchisten“ zu Kreuz gekrochen. Er getraute sich nicht einmal, sein Hilfsgesuch selbst nach Basel zu schicken. Pfarrer Hoch mußte es nach Maisprach schmuggeln. Der Inhalt war sehr charakteristisch für den Mut der Buuser Regenten. Sie wollten nicht in dem Ding sein. Sie verlangten von der Regierung, daß sie jemanden zur Leitung der Abstimmung abordnen sollte; der Gemeinderat wolle dem Akt nur als „Prifath“ beiwohnen. „Buus ist in blinde Raserei und Verkehrtheit versunken“, lautete das Urteil des Pfarrers Wirz von Maisprach.

Unmittelbar vor der Abstimmung gab es in Liestal eine große Aufregung; die Ankunft von zwei Stabsoffizieren veranlaßte das Gerücht, daß die Regierung am Abstimmungstage Liestal besetzen wolle, um die Annahme der Verfassung zu erzwingen. Sofort alarmierten einige Liestaler die benachbarten Gemeinden und vereinbarten mit ihnen, daß beim Heranrücken der Truppen Sturm geläutet und ein Überfall bei der Hülftenschanze ausgeführt werden sollte. In dem falschen Gerüchte war ein wahrer Kern enthalten. Oberst Wieland hatte allerdings eine Besetzung von Liestal vorge-

²⁷⁴) Schreiben der Magd des Pfarrers vom 4. März 1831, A 8.

schlagen, aber nicht für den Tag der Abstimmung, sondern für den nächsten Tag, falls die Verfassung sollte verworfen werden, da er bei einem Sieg der Gegner den Ausbruch von allgemeinen Unruhen mit dem Versuch, einen neuen Aufstand auszulösen, befürchtete. Offenbar zu diesem Zweck warteten die geflüchteten Insurgentenführer an der Grenze. Die Militärkommission teilte Wielands Auffassung.

Aus der vorstehenden Beschreibung könnte man ein trübes Bild von der Gesinnung der Landschäftler gewinnen; glücklicherweise war jedoch die Schilderung der Statthalter nicht zutreffend. Die einzelnen Meldungen stimmten wohl, aber nicht die allgemeine Beleuchtung. Wie die Statthalter im Dezember alles in einem zu rosigen Licht gesehen hatten, so zeichneten sie nun die Seele des Landvolkes zu schwarz. Sie übersahen, daß es sich bei den bösen aufreizenden Kundgebungen doch nur um einige wenige Gemeinden handelte und daß selbst bei diesen ungewiß war, ob wirklich eine Mehrheit hinter den Schreibern und Radaubrüdern stand. Diese Erwägung erklärt den Gegensatz zwischen der ziemlich pessimistischen Prognose der Statthalter und dem günstigen Ausgang der Abstimmung.

Die beiden Bezirke Liestal und Birseck verwarfen allerdings. Im erstern Bezirk hatten die aufständisch Gesinnten einen starken Terrorismus ausgeübt. Die Abstimmung fand in Liestal in offener Gemeindeversammlung statt. Der Gemeinderat wurde von der Leitung vollständig ausgeschaltet. Die Insurgentenpartei mit Singeisen, Strübin und Köchlin beherrschte das Abstimmungslokal. „Keiner wagte, der zügellosen, halb betrunkenen Menge auf dem Gemeindehause die Spitze zu bieten.“ Der Statthalter-Verweser glaubte sogar, daß eine „Explosion“ erfolgt wäre, wenn die redlich Gesinnten nach ihrem Gewissen gestimmt hätten²⁷⁵). Ein Beleg für den Grad, in welchem die Freiheit der Abstimmung beeinträchtigt worden war, lieferte der Gemeindepräsident

²⁷⁵) Im Bezirk Liestal haben die Verfassung verworfen: Liestal mit 348 gegen 14 Stimmen, Arisdorf 98 gegen 43, Augst 30 gegen 6, Buus 98 gegen 1, Frenkendorf 73 gegen 11, Hersberg 21 gegen 0, Lausen 99 gegen 29, Nußhof 36 gegen 0, Seltisberg 41 gegen 24, Wintersingen 73 gegen 27. Glänzend war die Annahme durch Bubendorf mit 221 gegen 1 Stimme.

Holinger, der sich vor der Gemeinde nicht getraut hatte, Ja zu stimmen und dann nachher schriftlich sein „Nein“ widerrief. Der Einfluß von andern Gemeinden konnte doch noch soviel bewirken, daß der Überschuß der verwerfenden Mehrheit im Bezirk Liestal nicht mehr als 309 Stimmen betrug.

Um eine Terrorisierung der obrigkeitlich gesinnten Wähler durch die Gemeindeversammlungen zu vermeiden, hatte der Statthalter von Sissach die Einzelabgabe der Stimmen vor dem Gemeinderat in einem besondern Zimmer angeordnet. Nachher wurde das Protokoll der ganzen Gemeinde verlesen. Diese Maßnahme verursachte in Sissach und Ormalingen vor der Abstimmung eine Krachszene.

Das gesamte Ergebnis der Bezirke Sissach²⁷⁶⁾ und Waldenburg war sehr günstig. Im untern Bezirk hielten sich die rechtsrheinischen Gemeinden mit denen des linken Ufers ungefähr die Wage²⁷⁷⁾. Im ganzen lieferte die Landschaft 4994 Ja gegen 2583 Nein. Höchst wunderbar gestaltete sich das Ergebnis in der Stadt mit einer Einstimmigkeit der Stadtbürger²⁷⁸⁾.

Unmittelbar nach der Abstimmung und in den nächsten Monaten lief keine einzige Beschwerde darüber ein, daß von obrigkeitlicher Seite die Ausübung eines Druckes auf die Stimmenden versucht worden wäre. Erst im Herbst wurde die Anordnung der Einzelabstimmung im Bezirk Sissach von der Insurgentenpartei als unzulässige Beeinflussung ausgelegt.

²⁷⁶⁾ Der Bezirkshauptort nahm mit 106 gegen 95 Stimmen an; gegen die Verfassung stimmten Buckten mit 44 gegen 9, Hemmiken 26 gegen 12, Läuelfingen 42 gegen 29, Ormalingen 73 gegen 35 Stimmen.

²⁷⁷⁾ Verworfen haben Muttentz mit 191 gegen 24, Pratteln 128 gegen 42, Füllinsdorf 65 gegen 16, Mönchenstein 67 gegen 8 Stimmen.

²⁷⁸⁾ Abstimmung der Landbürger:			Der Stadtbürger:		
	Ja	Nein		Ja	Nein
Waldenburg	1294	144	In der Stadt	1449	0
Sissach	1410	394	Auf der Landschaft	54	4
Liestal	795	1004		1503	4
Unterer Bezirk	499	465			
Birseck	245	571			
In der Stadt	751	1	Landbürger	4994	2579
	4994	2579	Total	6497	2583

II. Die Verfassungsgrundsätze.

1. Die Garantie der bürgerlichen Freiheitsrechte.

Wenn auch der Inhalt des Verfassungsentwurfes einen Einfluß auf die Auslösung des Aufstandes nur insofern ausgeübt hatte, als die Festsetzung des Repräsentationsverhältnisses den Führern zum Vorwand diente, während die Masse der Bauernschaft dem ganzen theoretischen Werke gleichgültig gegenüberstand²⁷⁹⁾, so erscheint es doch als unsere Pflicht, vor dem Forum der Geschichte die Frage zu prüfen, ob die Basler Verfassung vom 28. Februar 1831 als ein genügender, dem allgemeinen Zeitgeist der Regenerationsperiode entsprechender Fortschritt anerkannt werden darf oder nicht. Im erstern Falle wird man zugeben müssen, daß die Inszenierung des Aufstandes in einem Zeitpunkte, als die Verfassungskommission den Entwurf bereits auf den Tisch des Großen Rates gelegt hatte, sinnlos gewesen ist und um so unverständlicher, als der Hauptführer Gutzwiller und zwei weitere Mitglieder der Provisorischen Regierung diesen Entwurf ohne Vorbehalt unterzeichnet hatten.

Den vom Präsidenten der Tagsatzung anerkannten freisinnigen Charakter bezeugte die Verfassung in erster Linie durch die Gewährleistung derjenigen bürgerlichen Freiheitsrechte, die uns heute nur noch den Eindruck von selbstverständlichen, bereits abgedroschenen Floskeln machen, damals aber als wichtige Errungenschaften des Fortschritts galten. Es war die Wiedereroberung der den Menschen angeborenen und unverjähren Persönlichkeitsrechte der Französischen Revolution. Ihre feierliche Zusicherung durch die Verfassung begrüßte die liberale Stadtbürgerschaft mit Genugtuung, während die Landbevölkerung damit nichts anzufangen wußte. Wir zählen die wichtigsten Punkte kurz auf:

1. Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Die bisher bestandenen Beschränkungen der neu aufgenommenen Bürger in staatsbürgerlicher Beziehung wurden abgeschafft.

²⁷⁹⁾ Sehr bezeichnend ist die von N. Bernoulli überlieferte Anekdote, daß die Bauern von Binningen auf seine Frage, was sie an der Verfassung auszusetzen hätten, meinten, sie sei zu lang, man könnte sie wohl kürzer machen. Mscr. H. V. 5, S. 48.

2. Zutritt zu allen öffentlichen Ämtern unter den gleichen Voraussetzungen.

3—6. Die Eigentumsgarantie, Niederlassungsrecht jedes Kantonsbürgers, Petitionsrecht und Preßfreiheit mit der Abschaffung der Zensur. Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Trennung der Gewalten standen sodann:

7. Schutz vor willkürlichen Verhaftungen und Stillstellung in den bürgerlichen Rechten.

8. Garantie des ordentlichen Gerichtsstandes; Schutz vor Ausnahmegerichten.

Nur *ein* neuzeitlicher wichtiger Verfassungsgrundsatz fehlte noch: die Glaubens- und Kultusfreiheit. Die erstere war zwar implicite dadurch garantiert, daß die katholischen Bürger des Birsecks durch die Niederlassungsfreiheit das Recht erhalten hatten, sich in der Stadt und in den protestantischen Landesteilen anzusiedeln. Dies bezog sich jedoch nicht auf die Katholiken aus andern Kantonen und auswärtigen Staaten, da die freie Niederlassung nach der Verfassung einzig für Kantonsbürger galt. Ferner war den in der Stadt wohnenden Katholiken die Kultusfreiheit nicht gewährleistet. Von liberaler Seite war im Großen Rat der Wunsch geäußert worden, daß man einen Schritt weiter gehen und beiden Konfessionen die gleichen Rechte verleihen sollte; der Kleine Rat fand indessen, „daß es hiefür bei uns noch zu früh wäre“.

Wie in anderer Beziehung, so war aber auch auf diesem Gebiete der praktische Liberalismus über das formelle Verfassungsrecht hinausgegangen. Schon eine Verordnung vom 5. Oktober 1798, bestätigt am 10. Juni 1822, hatte der katholischen Gemeinde in Basel die Abhaltung ihres Gottesdienstes in der Klarakirche, simultan mit den Reformierten, bewilligt²⁸⁰⁾.

Libérale Eingaben der städtischen Bürgerschaft hatten die

²⁸⁰⁾ Die erste Duldung des katholischen Gottesdienstes datiert vom Jahre 1766. Die ungefähr 400 katholischen Aufenthalter durften den Gottesdienst in der Privatkapelle des kaiserlichen Residenten besuchen; 1792 wurde ihnen zuerst die Martinskirche überlassen. Ihr erster Pfarrer, Roman Heer von Klingnau, trat sein Amt 1798 an. S. Staatsarchiv, Kirchen, No. 9—11. Das Bistum Basel, Gedenkschrift 1828—1928, S. 221 ff. Historisch-biographisches Lexikon.

Kultusfreiheit noch weiter ausdehnen wollen, indem sie eine freie, unbedingte Gottesverehrung, wie sie die helvetische Republik gekannt hatte, vermißten. Es wurden Stimmen laut, die eine allgemeine Religionsfreiheit für das jetzige aufgeklärte Zeitalter, welches nicht nach den Glaubenssätzen, sondern nach den Gesinnungen der Menschen frage, für viel angemessener hielten als die Zulassung von nur zwei Konfessionen. Als besonders anstößig wurde die Tatsache bezeichnet, daß hier wohnende Lutheraner keinen eigenen Lehrer mit ihrem Glaubensbekenntnis anstellen durften²⁸¹).

Diese nach unserem Gefühl kleinliche Einschränkung entsprach aber dem allgemeinen schweizerischen Staatsrechte. Auch von den regenerierten Kantonen hatte kein einziger sich als so modern erwiesen, daß er eine allgemeine Kultusfreiheit erlaubt hätte. Alle waren auf dem Boden des historischen Rechts stehen geblieben, wonach im Gebiet der neuen Kantone St. Gallen, Aargau und Thurgau schon in den früheren Jahrhunderten den starken katholischen Minderheiten die Parität eingeräumt worden war, während Zürich, Bern, Schaffhausen und Waadt den katholischen Gottesdienst nur in einzelnen Landesteilen nach dem alten Herkommen duldeten. Entsprechend verfuhrn Freiburg für den evangelischen Bezirk Murten und Solothurn für das Amt Bucheggberg. Die Luzerner Verfassung erlaubte für den ganzen Kanton allein die katholische Religion.

In einem Punkte war die neue Basler Verfassung hinter die alte zurückgegangen, bei der Aufstellung der Bedingungen für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts. Die Schuld hiefür ist nicht den konservativen Ratsherren, sondern einem Kreise von Spießbürgern zuzuschreiben, die ein kleinliches Interesse verteidigten. Sie wollten an dem bisherigen Monopol des den Einsassen verwehrten Pintenschenrechtes festhalten. Da nun die neue Verfassung alle Sonderrechte der Altbürger gegenüber den Neubürgern aufhob, setzten sie es durch, daß für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an einen Kantonsbürger die Zustimmung der Gemeinde erfor-

²⁸¹) Vgl. die in Anmerk. 287 mit B. bezeichnete Broschüre. Auch der Zivilgerichtspräsident Burckhardt hatte im Fehlen der allgemeinen Religionsfreiheit einen Mangel der Verfassung erblickt. Druckschriften Bd. I, No. 51.

derlich sei, während bisher allein die gesetzlichen Bedingungen (Domizil und Einkaufsgebühr) gegolten hatten.

Auch das Prinzip der Gewerbefreiheit ist nicht vollständig erfüllt worden. Die Verfassung behandelte sie in § 11 als Annex der Niederlassungsfreiheit, indem sie jedem Kantonsbürger das Recht einräumte, am Orte seiner Niederlassung sein Gewerbe unter den gleichen Bedingungen wie die Bürger dieser Gemeinde zu treiben. Dies bedeutete zwei wichtige Ausnahmen von der allgemeinen Gewerbefreiheit. Einmal blieben die Zunftvorschriften, welche die Ausübung der meisten Handwerke von besonderen Voraussetzungen abhängig machten, in Kraft. Ferner waren, nach dem Wortlaut von § 11 zu schließen, die Einwohner der einen Gemeinde nicht befugt, den Gewerbetreibenden einer andern Konkurrenz zu bereiten.

Diese letztere Frage hatte in den Jahren 1827—1830 den Gegenstand einer einläßlichen Untersuchung gebildet²⁸²). Die Handwerker der Landbezirke, namentlich die Schreiner, Schlosser und Schuhmacher, hatten sich in einer an den Kleinen Rat gerichteten Petition vom 1. August 1827 über eine ungleiche Behandlung beklagt. Sie erhielten öfters Bestellungen aus der Stadt; wenn sie aber ihre Waren abliefern wollten, wurden diese an den Stadttoren angehalten; außerdem wurden die Meister in eine Buße verfällt und zwar aus dem Grunde, weil man sie im Sinne der geltenden Verordnung als „fremde“ behandelte. Dagegen galten die Handwerker der Stadt auf der Landschaft als „einheimisch“ und durften dort ihre Produkte verkaufen. Unter Berufung auf die Rechtsgleichheit stellten die Meister der Landbezirke das Gesuch, daß ihnen das Einbringen von bestellter Arbeit in die Stadt gestattet werde.

Der von der Regierung mit der Begutachtung beauftragte Staatsrat anerkannte am 4. September ohne weiteres, daß die Petition billig und gerecht sei. Er empfahl dem Kleinen Rat, ihr zu entsprechen, unter Aufstellung von sichernden Bedingungen, welche das Einschmuggeln von unbestellter Arbeit oder gar von außerhalb des Kantons hergestellten Waren verhindern sollten. Damit schien die Angelegenheit bereits er-

²⁸²) Handel und Gewerbe V 8, Basler Mitteilungen 1827, II., S. 250, 1831, S. 109.

ledigt zu sein, als der Stadtrat als Vertreter der Interessen der Bürgerschaft intervenierte.

Der Stadtrat verwahrte sich zwar gegen einen allfälligen Vorwurf, daß er in einseitiger Weise an veralteten Vorrechten der städtischen Bürgerschaft festhalten wolle. Er wies in erster Linie darauf hin, daß die städtischen Handwerker infolge der erleichterten Einbürgerung und des freien Niederlassungsrechts der Kantonsbürger eine weitere Konkurrenzierung nicht mehr aushalten könnten. In der neuesten Zeit seien 343 Familien, wovon 106 Landschäftler, neu eingebürgert worden. Außer ihnen würden 136 in der Stadt niedergelassene Bürger aus der Landschaft hier ihr Gewerbe treiben; dazu kämen erst noch etwa 100 schweizerische und ausländische Handwerker. Das Angebot übertreffe den Bedarf der Bevölkerung. Es sei um so mehr damit zu rechnen, daß die Familienväter nicht einmal den dürftigsten Unterhalt gewinnen könnten, als die Handwerker in der Stadt weit größere Lasten zu tragen hätten als diejenigen auf der Landschaft.

Zweifellos verriet der Stadtrat in der wirtschaftlichen Politik einen konservativen Standpunkt. Seine trüben Ahnungen verriet er mit den Worten: „Der unsichere, unregelmäßige und schwankende Zustand, welcher aus dem ersten Zugestandnis hervorgehen muß, wird uns endlich gezwungen und gleichsam als notwendiges Übel zu der allgemeinen Gewerbefreiheit führen, ein Idol, welchem nach der Meinung der Theoretiker nicht früh genug Altäre bei uns aufgeführt werden können.“ Von der Vermehrung der Fabriken mit einer Masse abhängiger Arbeiter befürchtete der Stadtrat das Verschwinden der bisher unabhängigen bürgerlichen Mittelklasse. Interessant ist es, daß diese später oft wiederholten Prophezeiungen zu einem großen Teil wirklich eingetroffen sind, daß sie aber neben vielen bösen Erscheinungen nicht den wirtschaftlichen Untergang, sondern einen großen Aufschwung gebracht haben.

Den Gedankengängen des Stadtrates trat ein wahrscheinlich von Christoph Bernoulli verfaßter Artikel in den Basler Mitteilungen ²⁸³⁾ entgegen, der das liberale Ziel der freien Auswirkung der wirtschaftlichen Kräfte verteidigte. Er be-

²⁸³⁾ Bd. 1827, II., S. 250, No. 23 vom 8. Dezember.

kämpfte alle „selbst geschaffenen Schutzwände“ in dem bereits so kleinen Staatswesen und erhoffte von einer unbeschränkten Entwicklung eine gegenseitige Belebung der Volkswirtschaft in Stadt und Land; er zeigte, daß der Import aus der Landschaft weniger die Reichen berühre, für welche der Preisunterschied keine so große Rolle spiele, als die weniger bemittelte Bevölkerung, welche am Bezug von billigen Artikeln des täglichen Bedarfs interessiert sei. Zu dieser Klasse gehöre der Handwerkerstand selbst. Ihm sollte eine Verbilligung der Produktionskosten willkommen sein, während nach der allgemeinen Übung jeder gewerbliche Kreis versuche, die ihm durch das System der wirtschaftlichen Abschließung erwachsenden Mehrkosten wiederum durch Erhöhung der Preise für die eigenen Produkte zurückzugewinnen. Die Befreiung der städtischen Gewerbe von den einengenden Zunftvorschriften (Beschränkung der Gesellenzahl und der Arbeitsspezialität) sei wichtiger als ein Ausschluß der von den Landarbeitern begehrten Konkurrenz.

Die Regierung folgte den liberalen Ratschlägen, soweit es sich um die Erledigung der Bittschrift handelte, nachdem die Frage noch etwas mehr als zwei Jahre erdauert worden war. Eine Verordnung vom 21. April 1830 gestattete das Hereinbringen von bestellter Arbeit in die Stadt durch einen Handwerksmeister der Landschaft unter Auferlegung von sichernden Förmlichkeiten²⁸⁴⁾.

Auch in dieser Hinsicht hatte also die Praxis das mangelhafte Verfassungsrecht übertroffen. Bei der Beratung des § 11 der neuen Verfassung im Großen Rate fochten zwar die städtischen Gewerbekreise die Verordnung an mit der Klage über einen zu geringen Schutz ihres Standes. Die gegenteilige Meinung fand indessen energische Verteidiger und siegte mit 73 gegen 9 Stimmen. Damit war auch entschieden, daß über den zu engen Wortlaut des Verfassungsparagraphen hinaus die Verordnung vom 21. April 1830 weiterhin zu gelten habe.

An eine allgemeine Gewerbefreiheit mit Aufhebung der Zunftvorschriften war dagegen in jener Zeit noch nicht zu denken, wenn auch einzelne liberal Gesinnte, von welchen neben Christoph Bernoulli hauptsächlich Karl Burckhardt²⁸⁵⁾

²⁸⁴⁾ Gesetzesband VII, S. 102. ²⁸⁵⁾ Druckschriften Bd. I, No. 51.

zu nennen ist, eine solche Reform auf dem Wege der Gesetzgebung für die Zukunft anstrebten. Zugunsten der Basler ist hervorzuheben, daß die Landschäftler selbst keine weiteren Begehren gestellt und daß die meisten andern Kantone ebenfalls die durch ihre Zunftverfassungen bedingten Beschränkungen beibehalten hatten²⁸⁶⁾. Endlich mag noch daran erinnert werden, daß sogar unsere Zeit eine volle, unbeschränkte Gewerbefreiheit nicht kennt und daß heute die Auffassungen auf diesem Gebiete bei Wirtschaftspolitikern und bei Prozeßparteien oft weit auseinander gehen.

2. Die organisatorischen Bestimmungen.

Während die eben beschriebenen Garantien den Schutz des Bürgers als einer freien der Staatsgewalt nur im Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung unterworfenen Rechtspersönlichkeit bezweckten, so ließen die organisatorischen Normen ihn als Aktivbürger an der höchsten Leitung des Staatswesens teilnehmen und schufen somit den früheren, theoretisch schutzlosen Untertan in gewisser Beziehung zum Beherrscher der Staatsgewalt um. Der Zutritt zu dieser Herrschaftsphäre war aber beschränkt durch die bestimmten Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht.

In der ersten Beziehung behielt die neue Verfassung für die Ausübung der Zunftwahlen (30 Großräte der Stadt und 34 der Landschaft) die Voraussetzungen der alten Verfassung bei. Ausgeschlossen waren die Minderjährigen unter 24 Jahren, die Knechte und Dienstboten, die Almosengenössigen, die Falliten und entgegen unserer heutigen Auffassung auch die Akkordanten, welche einen Nachlaßvertrag abgeschlossen hatten. Natürlich war auch der Entzug des Aktivbürgerrechts durch Urteil oder Entmündigung möglich.

In allen neuen Verfassungen des Jahres 1831 waren ziemlich die gleichen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht aufgestellt; so war es ein allgemeiner schweizerischer

²⁸⁶⁾ Bestimmte Vorbehalte zugunsten der Handwerkszünfte enthielten die neuen Verfassungen von Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau, Schaffhausen. Der letztere Kanton leistete sich einen besonders originellen Eingriff in die Gewerbefreiheit, indem er die Betätigung von Advokaten bei allen Gerichten verbot.

Grundsatz, daß solche Personen, welche bei andern in Kost und Logis standen, oder wie man in der Innerschweiz sich ausdrückte, die nicht eigenen Herd und Feuer hatten, vom Wahlrecht ausgeschlossen waren; doch traf man Ausnahmen für mehrjährige ledige Söhne.

Merkwürdig war in Basel der Unterschied, den man zwischen dem aktiven Wahlrecht für die Zunftwahlen und demjenigen für die Bezirkswahlen traf. Die erstern, die der Bürgerschaft altgewohnt waren, wurden, wie es oft mit dem geschieht, was man bereits im sichern Besitz hat, gering-schätzig beurteilt; man kritisierte an ihnen, daß immer die gleichen Personen gewählt würden, die guten Freunde, Nachbarn, Berufs- und Trinkgenossen der Zunftbrüder; wir würden heute etwa sagen: Bierbankpolitiker, Vertreter der Berufs- und Geldsackinteressenten mit beschränktem Kirchturmshorizont. Von dem neuen Geschenk der Verfassung, das in der Wahl der 90 Großräte durch die Bezirksversammlungen bestand, hegte man dagegen große Erwartungen; man umkleidete diese Wahlen mit einem idealen Nimbus und stellte sich daher schon bei der Umschreibung der Wahlberechtigten auf eine höhere Warte. Verlangt wird entweder:

a) Ausübung eines Staats- oder Gemeindeamtes oder Besitz einer wissenschaftlichen Bildung (Notare, Ärzte, Candidaten einer Fakultät und die Inhaber eines akademischen Grades). Oder

b) Besitz einer Liegenschaft oder einer Hypothek im Werte von Fr. 3000.—; es genügte aber auch die Zahlung einer Steuer von Fr. 10.— im Jahr.

Für die passive Wahlfähigkeit galten keine andern Voraussetzungen als für das Stimmrecht in der Zunft, mit Ausnahme einiger Kategorien, die durch ihr Amt ausgeschlossen waren.

Der für die Teilnahme an den Bezirkswahlen geforderte besondere Ausweis der Eignung durch geistigen oder materiellen Besitz könnte die heutige auf das allgemeine und gleiche Wahlrecht eindressierte Generation als eine höchst undemokratische Zopfeinrichtung befremden. In Wirklichkeit beruhte diese Regelung auf einer viel edleren Auffassung der politischen Rechte und Pflichten, als wir sie gewohnt sind;

vor allem hatte man im Gegensatz zur modernen Zeit noch einen hohen Respekt vor der Würde eines Volksvertreters. Deshalb sollten alle Kautelen getroffen werden, daß der geistig und sittlich Beste und für die Leitung der wichtigen Staatsgeschäfte Geeignetste in die oberste Behörde des Landes gewählt werde.

Außer dem Berichte der Verfassungskommission und dem Ratschlage des Kleinen Rats orientieren uns namentlich zwei Broschüren über die Anschauungen, von welchen sich die liberal gesinnten, den gebildeten Kreisen angehörenden Stadtbürger leiten ließen. Beide Verfasser, die wir mit A und B bezeichnen wollen ²⁸⁷⁾, begrüßten aufrichtig die neue Verfassung, wobei aber der Verfasser A die Bevölkerung noch nicht für reif genug erachtete, um alle politischen Rechte auszuüben. Doch erblickte er in der Verfassung ein Evangelium für die Verkündigung einer bessern Zukunft: „Trauern mag man“, so lautete sein Schlußwort, „daß der Bürger des freien Staats bisher so ohne Interesse für das Öffentliche in demselben lebte; aber freudig anerkennen muß man, daß dem Volke keineswegs Gelehrigkeit abgeht und daß es nur Sache sowohl der öffentlichen Einrichtungen als der Behörden ist, dem Volke die fehlende Einsicht zu verschaffen, damit die Volksmeinung das, was ihr jetzt noch nicht zugänglich, im folgenden Geschlechte mit Lebendigkeit erfasse und verarbeitet habe.“

Die Befürchtung einer mangelhaften Reife für die Beurteilung der schwierigen und wichtigen Staatsgeschäfte veranlaßte auch den Verfasser B, sich gegen ein Stimmrecht von allzu jugendlichen Personen zu wenden. Die Verfassungskommission hatte denjenigen Minderjährigen, welche in die Miliz eingeteilt waren, das aktive Wahlrecht mit 20 Jahren zubilligen wollen. Die beiden Broschüren vertraten dagegen die entgegengesetzte Denkweise, daß es nicht so sehr darauf ankomme, ob man ein Individualrecht des Einzelnen auf die

²⁸⁷⁾ A. „Ansichten und Wünsche eines Bürgers in Bezug auf eine neue Verfassung für den Kanton Basel.“ Nach einer Bleistiftnotiz vom Fiskal-suppleant Heitz verfaßt. Druckschriften I, 1, No. 6.

B. „Freimüthige Bemerkungen über den neuen Verfassungsentwurf.“ Trennung B 1. Beide sind im Dezember 1830 bei Felix Schneider gedruckt.

Teilnahme an den Wahlen als nachgewiesen erachte (durch einen eventuellen Militärdienst), sondern vielmehr darauf, ob man den einzelnen Kategorien der Wähler die genügende Reife des Charakters und des Verstandes zutrauen könne und damit für das allgemeine Wohl von ihrer Teilnahme an den Wahlgeschäften einen ersprießlichen Erfolg erwarten dürfe. Der Große Rat schloß sich dieser Auffassung an und strich das Wahlrecht der milizpflichtigen Minderjährigen.

Noch viel strenger urteilte der Verfasser A über das Alterserfordernis für das passive Wahlrecht, indem er nun sogar den 24 Jahre alten, mehrjährigen Bürgern die Fähigkeit absprach mit den Worten: „Jeder wird sich sagen müssen, daß er im 24. Altersjahr noch nicht reif sei, an der Gesetzgebung Teil zu nehmen, daß es ihm an Erfahrung, an Beobachtung des bürgerlichen Lebens, an Kenntnis für dasselbe, an Ruhe, an Einsicht, genug fast an Allem fehle, was einem tüchtigen Volksrepräsentanten Noth thut, wenn er nicht eben mit Leichtsinne an das wichtige, schwierige Amt gehen, wenn er nicht mit beklommenem Herzen in den Rathssaal treten soll, wo aus einer verständigen oder unverständigen Entscheidung das Wohl oder Wehe der Bürger hervor gehen kann.“ Heute tritt kein Ratsherr mehr „mit beklommenem Herzen“ in den Rathssaal. — Wie herrlich weit haben wir es doch gebracht! — Die Behörden begnügten sich auch für das passive Wahlrecht mit dem Alter von 24 Jahren²⁸⁸).

Die Notwendigkeit einer Auslese für die Wähler der Bezirkswahlen, welche diejenigen wählen sollten, „welche man im ganzen Kanton für die tauglichsten erachtet“²⁸⁹), wurde damals noch durch einen rein äußerlichen Grund motiviert, der heute Verwunderung erregen wird. Man hielt es für praktisch unmöglich, so außerordentlich große, alle Bürger des Bezirks umfassende Wahlversammlungen abzuhalten. Allseitig wurde darauf hingewiesen, wie umständlich, schwierig und

²⁸⁸) Von den andern Verfassungen schrieben für das passive, zum Teil auch für das aktive Wahlrecht ein Alter von 25 Jahren vor: Luzern, Freiburg, Thurgau, Waadt und Schaffhausen. Aargau verlangte für die eine Hälfte der Gewählten 24 Jahre, für die andere Hälfte 30 Jahre. Im Kanton Bern mußte der Gewählte das 29. und in Zürich das 30. Jahr vollendet haben.

²⁸⁹) „Und die Tauglichkeit ist nicht geringe, die man jetzt von einem Großrat fordern will.“ Broschüre B.

zeitraubend es wäre, die Wahlen mit soviel Beteiligten zur Durchführung zu bringen. Der Ratschlag vom 1. Februar 1831 erachtete selbst für die beschränkte Zahl der Wähler der Stadt eine einzige Bezirkswahlversammlung als viel zu schwerfällig; er meinte, bis von 1500—1800 Wählern 45 Großräte, jeder durch das absolute Mehr, erwählt wären, würde eine Reihe von Wochen erforderlich sein.

Dieses Bedenken, welches eben durch den Mangel von Urnenwahlen verursacht war, kommt uns gewiß sehr eigenartig vor; sind wir doch an die vielen Wahlen und Abstimmungen gewöhnt, die von 40 000 Stimmberechtigten des Kantons und von rund 500 000 der ganzen Schweiz in wenigen Stunden vollzogen werden. Man kann sich eines Lächelns nicht erwehren beim Gedanken, welche Aufregung und Mühe den damaligen Stadtvätern eine Großratswahl nach dem Proporzsystem verursacht hätte.

Das Übel der zu großen Wahlversammlungen suchte ein Vorschlag mit der Einführung von Wahlmännern zu vermeiden. Dieser Ausweg scheint zwar der Logik zu entbehren; denn es war doch gewiß für die Urversammlungen viel schwieriger, die vorgesehene Zahl von 800 Wahlmännern zu wählen als die 90 Großräte. Die Befürworter dieser Wahlart gingen indessen von der Erwägung aus, daß bei der Erwählung der Wahlmänner nicht so große Sorgfalt notwendig sei, indem der Vorteil überwiege, daß die entscheidende Wahl der Großräte selbst durch die kleinere Versammlung der Wahlmänner in guter, würdiger Ordnung erfolgen könne.

Nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten von Nordamerika war das System der Wahlmänner in ein paar Kantonen der Schweiz eingeführt worden. Die liberale Bürgerschaft in Basel vertrat dagegen mehrheitlich die Auffassung, daß diese Wahlinstitution dem Prinzip der Volkssouveränität widerstreite, da der Große Rat nicht durch das Volk selbst gewählt werde. Was helfe es dem Bürger, nach dem indirekten System andere Wähler zu ernennen, während er selbst vielleicht sein ganzes Leben nie bei der Wahl der Großräte mitwirken könne? Man befürchtete aus diesem Grunde, daß die Bürgerschaft bald alles Interesse an den Urversammlungen verlieren werde.

Daher hatte auch die Verfassungskommission der erwähnten Gestaltung einer direkten, aber auf eine qualifizierte Klasse beschränkten Wahlart den Vorzug gegeben. In Beziehung auf das Verhältnis der Stadt zur Landschaft spielte die Ausdehnung des Wahlrechts keine Rolle. Denn die Anzahl der Vertreter war ja dem letztern Landesteil durch das oben besprochene Repräsentationsverhältnis, auf welches wir nun nicht mehr zurückkommen, fest bestimmt; es war daher nur eine interne Frage, durch welche Personen der Anspruch der Landschaft auf die 79 Sitze ausgeübt werden sollte.

Der liberale Professor Hagenbach, der in der November-sitzung des Großen Rats den Streit zugunsten der Revision der Verfassung entschieden hatte, wollte die Auslese in einem umgekehrten Sinne vornehmen, durch Freigabe des aktiven und Beschränkung des passiven Wahlrechts, wobei er die populäre Begründung gebrauchte: „Gestimmt wird nach der Zahl der Füße, gewählt aber aus der Zahl der Köpfe. Denn wer wird noch so einfältig sein, anzunehmen, daß es zu einem Großrate nicht mehr brauche als zwei Füße, um in Rath zu gehen und einen rechten Arm, um ihn beim Abmehren aufzuheben, wo er vielleicht besser hängen geblieben wäre.“

Der Große Rat entschied sich dagegen für den Vorschlag des Kleinen Rats, indem er von einer qualifizierten Wählerklasse ohne weitere Kautelen ein gutes Wahlergebnis erwartete. Schon die Verfassungskommission hatte im gleichen Vertrauen den in der Verfassung von 1814 für das passive Wahlrecht geforderten Vermögensausweis von Fr. 5000.— gestrichen.

Eine Beurteilung der Basler Verfassung kann nur vom Boden der damaligen staatsrechtlichen Anschauungen ausgehen. Die unserm modernen Dogma von der absoluten Gleichheit aller 20 Jahre alten Individuen männlichen Geschlechts widerstrebende Einschränkung des aktiven Wahlrechts der Bezirks-wahlen darf nicht als Fehler angesehen werden, weil es der allgemeinen Auffassung des schweizerischen Liberalismus entsprach. Wir beweisen dies wohl am besten durch einen Artikel, den der erste Führer des Berner Freisinns, der leitende Kopf im Verfassungsrat des Kantons Bern, der Professor Hans Schnell in Burgdorf am 8. Mai 1831 in seinem

Organ, dem „Berner Volksfreund“ veröffentlicht hat. Dieser Aufsatz, der gerade sogut in den „Basler Mitteilungen“ hätte gedruckt sein können, verlangte vom Wähler, daß er unabhängig, unbestechlich, erfahren und gebildet sei und daß er ein starkes Interesse am Wohlergehen und an der gesetzlichen Ordnung und Ruhe des ganzen Landes habe. Diese Eigenschaften wurden nur bei solchen Wählern vorausgesetzt, die entweder wohlhabend genug seien oder eine gewisse Bildung des Geistes mittelst einer guten Erziehung besäßen; die letztere aber sei (nach den damaligen Verhältnissen) wiederum allein dem Bürger zugänglich, der wohlhabend oder wenigstens nicht ganz arm sei. Ein wahres Interesse am Staatswohl und an der gesetzlichen Ruhe und Ordnung dürfe man einzig bei demjenigen voraussetzen, der etwas zu verlieren habe. „Was kann man von einem erwarten, der bei Allem nur zu gewinnen hat. Wenigstens hat man keine Sicherheit und das ist genug, um ihn auszuschließen. Wenn man sich nicht von einem falschen Gleichheitsgefühl hinreißen läßt, so wird man bekennen müssen, daß als Grundlage für die Wahlfähigkeit der Besitz eines mäßigen Vermögens am meisten Sicherheit gewährt.“

Mit diesen Gedankengängen des einzigen freisinnigen Blattes des Kantons Bern erscheint die Basler Verfassung als gerechtfertigt; doch konnte sie auch den Vergleich mit allen andern Verfassungen der regenerierten Kantone aushalten. Im Spiegel unserer modernen Ideen und auch nach den extremen radikalen Doktrinen jener Zeit wiesen alle irgend einen schwarzen Flecken auf.

Von den Verfassungen, die der Basler vorangegangen waren, hatten diejenigen von Solothurn und Luzern das mit Recht verpönte Selbstergänzungsrecht des Großen Rats für eine bestimmte Anzahl von Sitzen (13 bzw. 20) beibehalten; im Kanton Luzern galt ein Vermögenszensus von Fr. 2000.—. Die Verfassung von Solothurn hatte ein indirektes Wahlverfahren durch Wahlmänner für 70 Sitze und diejenige von Freiburg sogar für den ganzen Großen Rat angeordnet. Schlimmer war die Tatsache, daß im Kanton Luzern alle Nichtkatholiken, sofern ihre Niederlassung überhaupt geduldet wurde, politisch rechtlos waren; noch weiter war man in

dieser Richtung in Freiburg gegangen; dort besaßen selbst die Katholiken, welche mit Kirchenstrafe belegt waren (die Interdizierten) keine politischen Rechte.

Ungefähr gleich war das Verhältnis bei den übrigen regenerierten Kantonen, welche ihre Verfassung erst nach dem 28. Februar vollendet hatten und demgemäß die gegen die Stadt Basel geführte Hetze hätten beherzigen können. Die Verfassung der „Edlen Zürich“, des Hortes der freisinnigen Volksbewegungen, krankte an einem Ergänzungsrecht des Großen Rats für 33 Sitze und an der konservativen Bestimmung, daß kein Bürger unter 30 Jahren in diese Behörde einziehen durfte. Aargau verlangte einen Zensus mit Abstufungen von Fr. 2000.—, 4000.— und 6000.—. Die Berner Verfassung vereinigte einen vierfachen Makel: Zensus Fr. 5000.—, indirekte Wahl, Ergänzungsrecht des Großen Rats und hohes Alter der Kandidaten (29 Jahre). Trotzdem war sie von Hans Schnell unterzeichnet worden.

Gegenüber dem von der Insurgentenpartei immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Basler Verfassung nicht vom Volk ausgegangen sei, ist auf Folgendes hinzuweisen. Im Kanton Bern²⁹⁰⁾ haben die fast ausschließlich aus Patriziern bestehenden und von der Bürgerschaft der Stadt gewählten 200 Mitglieder des Großen Rats den Verfassungsrat ernannt. Am allerschlimmsten stand es mit der Verfassung des Kantons St. Gallen; sie hätte nach den Theorien der radikalen Staatsrechtsphilosophen als das ärgste Werk einer verdammungswürdigen Ketzerei gebrandmarkt werden sollen. Denn sie war gegen den Willen des souveränen Volkes durchgesetzt worden. 9190 Bürger hatten Ja und 11 091 Nein gestimmt. Man hatte sich durch eine Mogelei beholfen, indem man die 12 692 Bürger, welche nicht gestimmt hatten, zu den Annehmenden zählte. Der neuen Verfassung von Freiburg fehlte die Weihe durch das demokratische Öl ebenfalls, da sie nicht durch eine Volksabstimmung sanktioniert worden war. Sehr dünn und spärlich war dieses Öl sodann bei der Annahme der Verfassung des Kantons Luzern geträufelt. Dort hatten zwar nur 3490 Bürger gegen die Verfassung gestimmt; aber die Zahl derjenigen, welche sich um die Abstimmung gar

²⁹⁰⁾ Vgl. Berner Volksfreund 1831, S. 77.

nicht gekümmert hatten (8440), war größer als die Zahl der Annehmenden (7162); außerdem war die Abstimmung im Entlebuch wegen ausgebrochenen Tumulten unabgeklärt. Die Regierung kassierte 1201 Stimmen, ohne eine neue Abstimmung anzuordnen, und zählte sodann die 7625 unentschuldig Abwesenden zu den Annehmenden.

Demgegenüber bedeutete die Volksabstimmung im Kanton Basel einen einwandfreien demokratischen Erfolg. Trotzdem ließen die radikalen Politiker, welche die schwarzen Flecken der andern Verfassungen oder die Mängel ihrer Entstehung übersahen, gerade die Basler Verfassung nicht gelten und hielten an dem Glaubenssatz fest, daß die Stadt Basel das gerechtfertigte Begehren des Landvolkes nach einer dem modernen Zeitgeist entsprechenden Verfassung nicht in genügendem Maße erfüllt habe. Konnte man diese Mentalität in jener aufgeregten Periode zum Teil noch mit der befangenen, durch die Leidenschaft der Parteikämpfe verblendeten Beurteilung erklären, so muß es doch als grotesk bezeichnet werden, daß sich die gleiche Anschauung, welche die Schuld am Bürgerkrieg dem verstockten Geist der Basler Bürgerschaft zuschreibt, in der schweizerischen Geschichtsliteratur immer noch vorfindet und sogar bis in die allerneueste Zeit von den Bürgern der Stadt Basel selbst mit einem resignierten Achselzucken zugegeben wird.

F. Quellen und Literatur.

I. Quellen des Staatsarchivs.

Trennung A 1—8. Acht Bände. B 1, 2, D und E 1, 2. Fünf Bände.

Trennung V. Akten von Ratsherr Hübscher.

Vereinzelte Akten sind gelegentlich zitiert.

Druckschriften: B. f 3, Bd. I, 1 und II.

Privatarchiv: 328. F. 18: Andreas Heusler Manuscript: Biographie von Bürgermeister Karl Burckhardt.

Das Staatsarchiv von *Liestal* enthält für diesen Zeitabschnitt nichts wesentliches.

II. Quellen der Universitätsbibliothek und der Schweizerischen Landesbibliothek.

Basler Revolution von 1830 und 1831. Druckschriften. Falk. 1427.

Bernoulli, Niklaus: Aus der Gefangenschaft in Liestal. Mscr. H. V. 5.